

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

181. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 15. April 1999

Nummer 15

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 126 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Rolf Jäger). S. 85
 127 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing'in Marion Muché-Deussen). S. 86
 128 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing'in Marion Muché-Deussen). S. 86
 129 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing'in Marion Muché-Deussen). S. 86
 130 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses (Pascal Abels). S. 86
 131 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses (Kriminalhauptkommissarin Christiane Pauly). S. 86
 132 Erteilung einer Buchmacherskonzession (Fa. Wettannahme Lindner GmbH). S. 86

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 133 Kartierungen des Geologischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen. S. 87
 134 Staatliches Umweltamt Duisburg Antrag auf Genehmigung einer Anlage gem. §§ 4 u. 16 BImSchG. S. 87

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 135 Bekanntmachung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet. S. 88
 136 Kraftloserklärung einer Reisegewerbekarte (Marliese Spielmann). S. 89

B.
**Verordnungen,
 Verfügungen und Bekanntmachungen
 der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 126 **Erteilung
 einer Vermessungsgenehmigung
 (Dipl.-Ing. Rolf Jäger)**

Bezirksregierung
 33.2416

Düsseldorf, den 11. März 1999

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Rolf Jäger
 Mettmanner Straße 31
 40721 Hilden

die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den

Ing. (grad.) Wolfgang Liesenjohann

sowie die
Vermessungstechniker Eckhard Scheibe
Vermessungstechniker Klaus Flintrop
zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heran-
zuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 85

127 **Zurücknahme
einer Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing'in Marion Muché-Deussen)

Bezirksregierung
33.2416

Düsseldorf, den 31. März 1999

Die der Öffentlich bestellten Vermessungsinge-
nieurin

Dipl.-Ing'in Marion Muché-Deussen
Mettmanner Straße 31
40721 Hilden

mit Verfügung vom 18. Juli 1985 – Az. 33.2416 –
erteilte Vermessungsgenehmigung für den

Ing. (grad.) Wolfgang Liesenjohann

ist mit Wirkung vom 11. März 1999 erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 86

128 **Zurücknahme
einer Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing'in Marion Muché-Deussen)

Bezirksregierung
33.2416

Düsseldorf, den 31. März 1999

Die der Öffentlich bestellten Vermessungsinge-
nieurin

Dipl.-Ing.'in Marion Muché-Deussen
Mettmanner Straße 31
40721 Hilden

mit Verfügung vom 18. Juli 1985 – Az. 33.2416 –
erteilte Vermessungsgenehmigung für den

Vermessungstechniker Klaus Flintrop

ist mit Wirkung vom 11. März 1999 erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 86

129 **Zurücknahme
einer Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing'in Marion Muché-Deussen)

Bezirksregierung
33.2416

Düsseldorf, den 31. März 1999

Die der Öffentlich bestellten Vermessungsinge-
nieurin

Dipl.-Ing'in Marion Muché-Deussen
Mettmanner Straße 31
40721 Hilden

mit Verfügung vom 18. Juli 1985 – Az. 33.2416 –
erteilte Vermessungsgenehmigung für den

Vermessungstechniker Eckhard Scheibe

ist mit Wirkung vom 11. März 1999 erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 86

130 **Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**
(Pascal Abels)

Bezirksregierung
25.3.2-1504

Düsseldorf, den 6. April 1999

Der vom Polizei-Ausbildungsinstitut Bochum für
Pascal Abels ausgestellte Dienstausweis Nr. 3507
ist in Verlust geraten.

Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig er-
klärt.

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 86

131 **Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**
(Kriminalhauptkommissarin Christiane Pauly)

Bezirksregierung
25.3.2-1504

Düsseldorf, den 6. April 1999

Der vom Polizeipräsidium Duisburg für die Krimi-
nalhauptkommissarin Christiane Pauly am 19. De-
zember 1996 ausgestellte Dienstausweis Nr. 2824 ist
in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 86

132 **Erteilung
einer Buchmacherkonzession**
(Fa. Wettannahme Lindner GmbH)

Bezirksregierung
21.14.51

Düsseldorf, den 6. April 1999

Gemäß § 2 Rennwett- und Lotteriegesez vom
8. April 1922 und den dazu ergangenen Ausfüh-

rungsbestimmungen vom 18. Juni 1922 in der z. Zt. gültigen Fassung wird mit Wirkung vom 1. April 1999 die

Fa. Wettannahme Lindner GmbH,
Ostwall 11,
47798 Krefeld

als Buchmacher zugelassen.

Zum Geschäftsführer der Gesellschaft wurde bestellt:

Rainer Günter Lindner, Buchmacher, Duisburg.

Die Konzessionsurkunde hat die Nr. B 87.

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 86

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

133 Kartierungen des Geologischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen

Das Geologische Landesamt Nordrhein-Westfalen, De-Greif-Str. 195, 47803 Krefeld – eine Landesoberbergbehörde im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr NRW – führt im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl. S. 1223 in der Fassung vom 2. März 1974 BGBl. I S. 469) in folgenden Gebieten Arbeiten für die geowissenschaftliche Landesaufnahme (Kartierung) durch.

im Blattgebiet	zentrale Orte	von	bis
4103 Emmerich	Emmerich, Vrasselt	März	November 1999
4105 Bocholt	Bocholt	Mai	Oktober 1999
4403 Geldern	Kevelaer	März	November 1999
4404 Issum	Hartefeld	März	November 1999
4504 Kerken	Hartefeld, Sevelen, Nieukerk, Aldekerk	März	November 1999
4505 Moers	Moers, Neukirchen-Vluyn	März	Oktober 1999
4605 Krefeld	Krefeld	März	Oktober 1999
4607 Heiligenhaus	Heiligenhaus, Kettwig	April	Oktober 1999
4705 Willich	Osterath	März	November 1999
4706 Düsseldorf	Ilverich	März	November 1999
4805 Mönchengladbach	Wickrath	März	November 1999
4805 Korschenbroich	Korschenbroich, Kapellen	März	November 1999
4807 Hilden	Hilden	Mai	Juni 1999
4809 Remscheid	Remscheid	April	November 1999
4905 Grevenbroich	Grevenbroich	März	November 1999

Diese Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme der Böden, der Gesteine und des Grundwassers (z.B. Quellen). Die Ergebnisse der Kartierung werden in amtlichen Kartenwerken veröffentlicht. Diese dienen als Unterlagen für Planungen und Entscheidungen in den Bereichen von Wasserwirtschaft, Bauwesen, Rohstoffsiche-

rung, Landespflege, Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz sowie für den naturkundlichen Unterricht und die wissenschaftliche Forschung.

Die mit der Kartierung Beauftragten müssen im Rahmen ihrer Untersuchungen auch fremde Grundstücke betreten, um Boden-, Gesteins- und Wasserproben zu entnehmen, Messungen durchzuführen und örtliche Aufgrabungen und Handbohrungen geringen Durchmessers vorzunehmen. Die Beauftragten legitimieren sich durch Dienstaussweis. Aufgrund des vorbezeichneten Gesetzes haben Grundstückseigentümer den vom Geologischen Landesamt Nordrhein-Westfalen beauftragten Personen das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden, sowie die Vornahme der genannten Außenarbeiten zu gestatten.

Intensivere Inanspruchnahme von Grundstücken durch Untersuchungen (Bohrungen größeren Durchmessers und größerer Tiefe, Aufgrabungen größeren Umfangs) wird mit den Grundstückseigentümern rechtzeitig abgestimmt. Die Beauftragten haben Anweisung und sind bemüht, auf die privatwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht zu nehmen.

Falls Schäden entstehen sollten, werden sie nach den geltenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen reguliert.

Es wird gebeten, den Beauftragten des Geologischen Landesamtes NRW ihre Aufgabenerledigung möglichst zu erleichtern und sie bei ihren Untersuchungen zu unterstützen.

Krefeld, den 24. März 1999

Geologisches Landesamt
Nordrhein-Westfalen

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 87

134 Staatliches Umweltamt Duisburg Antrag auf Genehmigung einer Anlage gem. §§ 4 u. 16 BImSchG

Bekanntmachung

Antrag auf Neugenehmigung und Genehmigung der wesentlichen Änderung einer gewerblichen Anlage nach §§ 4 u. 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der Firma Messer Griesheim GmbH, Frankfurt Airport Center 1, C 9, 60547 Frankfurt.

Die bestehende Anlage zur Lagerung von Gasen in Behältern (Druckgasflaschen, Druckgasflaschenbündeln und Fässern für Druckgase) mit einer Kapazität von max. 26 t für brennbare Gase (Nr. 9.1 b, Spalte 2 im Anhang der 4. BImSchV) und sonstiger Gase (Kapazität unterhalb der im Anhang der 4. BImSchV aufgeführten Begrenzungen) auf dem Grundstück in Im Lipperfeld 2, 46047 Oberhausen, Flur 22, Flurstück 16 bis 32, soll geändert werden durch Erhöhung der Lagerkapazität und Änderung der Lagerflächen. Nach Durchführung der Änderung sollen brennbare Gase mit einer Gesamtkapazität von weniger als 100 t, darin enthalten weniger als 30 t Acetylen – Nr. 9.1, Spalte 1 in Verbindung mit Nr. 9.21, Spalte 2 im Anhang der 4. BImSchV – sowie sehr giftige, giftige und brandfördernde Gase in Behältern mit einer Gesamtkapazität von max. 18 t, darin enthal-

ten sind max. 10 t Ammoniak – Nr. 9.35, Sp. 2 in Verbindung mit Nr. 9.14, Sp. 2 der 4. BImSchV – gelagert werden. Die Betriebszeit ist ganzjährig 0.00 bis 24.00 Uhr. Die Errichtung und Inbetriebnahme der beantragten Anlage soll sofort nach Abschluß des Genehmigungsverfahrens erfolgen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG öffentlich bekanntgegeben.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 22. April 1999 bis 25. Mai 1999 beim Staatlichen Umweltamt Duisburg, Am Freischütz 10-12, 47058 Duisburg (Tel.: 0203-3052-0) während der Dienstzeiten – Montag und Dienstag – von 7.30 bis 16.00 Uhr – Mittwoch bis Freitag – von 7.30 bis 15.30 Uhr sowie im Rathaus Oberhausen, Bereich Stadtplanung, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen während der Dienstzeiten – Montag bis Freitag – von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.15 Uhr bzw. nach vorheriger Terminabsprache (0208-825-2508) zur Einsichtnahme aus.

Erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift innerhalb der vorgeschriebenen Einwendungsfrist beim Staatlichen Umweltamt Duisburg vorzubringen. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist können solche Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Konkret bedeutet dies, daß die Einwendungsfrist am 22. April 1999 beginnt und am 8. Juni 1999 endet. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Einwendungen sollen neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift der Einwenderinnen oder Einwender enthalten. Unleserliche Namen und Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen. Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die erkennen lassen, welches der Rechtsgüter (z.B. Gesundheit, Eigentum, Besitz) die Einwenderinnen oder Einwender für gefährdet halten.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekanntgegeben. Auf Verlangen der Einwenderinnen oder Einwender werden deren Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Der Erörterungstermin wird festgelegt auf den 22. Juni 1999 um 10.00 Uhr im Haus Union, Schenkendorfstraße 13, 46047 Oberhausen.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert geladen. Ort und Zeit des vorgenannten Erörterungstermins kann verlegt werden, sofern dies für eine zweckgerechte Durchführung erforderlich ist. Eine Benachrichtigung des Antragstellers und derjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, über

die Verlegung des Erörterungstermins kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Der Termin kann bei Bedarf an weiteren Werktagen fortgesetzt werden. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden. Es wird darauf hingewiesen, daß formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Duisburg, den 8. April 1999

Staatliches Umweltamt
Duisburg

Im Auftrag
Becker

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 87

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

135 Bekanntmachung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet

Aufgrund von §§ 2 (1), 6 und 29 des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 640) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 7. April 1981 (GV. NW. S. 224) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Haushaltssatzung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet für das Haushaltsjahr 1999

Die Verbandsversammlung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet hat nach § 8 Nr. 6 und § 27 Abs. 1 des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet (KVR-G) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 640) in Verbindung mit §§ 77 ff. Gemeindeordnung NW. vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 656) in ihrer Sitzung am 5. 2. 1999 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1999 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	89 020 000,- DM
in der Ausgabe auf	89 020 000,- DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	101 085 000,- DM
in der Ausgabe auf	101 085 000,- DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite zur Finanzierung von

Ausgaben des Vermögenshaushaltes beträgt: 10 725 000,- DM.
Nachrichtlich: Umschuldungen 35 593 800,- DM.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 18 100 000,- DM.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 8 000 000,- DM.

§ 5

Die gemäß § 26 des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet zu erhebende Verbandsumlage wird auf 0,648% der Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

Von einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Mitglieder des Verbandes wird abgesehen.

Die Verbandsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen zum 1. eines jeden Monats fällig.

Die Verbandsumlage 1999 wird auch für das Haushaltsjahr 2000 so lange als vorläufige Verbandsumlage weiter erhoben werden, bis auf Grund der für 2000 maßgebenden Bemessungsgrundlagen die Verbandsumlage errechnet werden kann.

§ 6

In Anlehnung an die Regelungen der Haushaltsgesetze des Landes NW unterliegen freie Planstellen grundsätzlich einer Besetzungssperre.

§ 7

Die im Stellenplan mit einem KW-Vermerk (künftig wegfallend) versehenen Stellen werden nach Ausscheiden der derzeitigen Stelleninhaber gestrichen.

**Hinweis gem. § 6 (2)
des Gesetzes**

über den Kommunalverband Ruhrgebiet

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet beim Zustandekommen der Haushaltssatzung 1999 kann nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsdirektor hat den Beschluß der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalverband Ruhrgebiet vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung ist am 22. Februar 1999 gem. § 27 Abs. 2 KVR-Gesetz i.V.m. § 79 Abs. 5 Gemeindeordnung NW dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen angezeigt worden.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1999 liegt zur Einsichtnahme von Montag, 26. April 1999 bis einschließlich Dienstag, 4. Mai 1999 im Raum 27 des Dienstgebäudes in Essen, Gutenbergstraße 47 während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag, 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag, 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr öffentlich aus.

Essen, den 8. April 1999

Vorsitzender
der Verbandsversammlung
J. Wieland

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 88

136

**Kraftloserklärung
einer Reisegewerbekarte**
(Marliese Spielmann)

Die für Frau Marliese Spielmann, geb. Buschauer, geboren am 23. Mai 1946 in Urweiler, wohnhaft An der Tränke 44, 47829 Krefeld, am 27. August 1991 ausgestellte Reisegewerbekarte, registriert unter Nr. S 6/91, gültig bis auf Widerruf, ist verlorengegangen.

Die Reisegewerbekarte wird hiermit für kraftlos erklärt.

Sollte die Karte widerrechtlich benutzt werden, ist sie einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

In Vertretung
Pochwalla
Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 89

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,80 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach